

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

vom __.__._____

Aufgrund:

- § 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288),
- §§ 17, 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 112) und
- §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44),

jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am __.12.2016 folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung beschlossen:

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstige Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)

Inhalt

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- § 2 Entsorgungspflicht des Landkreises
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Ausschluss von der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Abfalltrennung
- § 7 Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)
- § 8 Bioabfall, Grünabfall
- § 9 Sperrmüll
- § 10 Altholz
- § 11 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 12 Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten
- § 13 Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)
- § 14 Altpapier
- § 15 Altmetalle
- § 16 Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
- § 17 Altreifen
- § 18 Bauschutt
- § 19 Baustellenabfälle
- § 20 Mineralischer Straßenaufbruch
- § 21 Bodenaushub
- § 22 Alttextilien
- § 23 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 24 Abfallbehälter
- § 25 Auswahl des Behältervolumens
- § 26 Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung
- § 27 Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- § 28 Anlieferung bei den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen
- § 29 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle
- § 30 Modellversuche
- § 31 Auskunft-/Anzeigepflicht
- § 32 Gebühren
- § 33 Bekanntmachung
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Kleinannahmestellen
- § 36 Inkrafttreten

§ 1

Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Jeder Benutzer der Abfallentsorgung ist gehalten,

- das Entstehen von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten,
- die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern,
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen.

(2) Abfälle sind daher so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis Jerichower Land die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 2

Entsorgungspflicht des Landkreises

- (1) Der Landkreis Jerichower Land entsorgt die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Gemäß § 20 Abs. 1 KrWG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG vorrangig zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen.
- (2) Die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises Jerichower Land umfassen insbesondere das Einsammeln und Befördern, Umschlagen, Behandeln, Lagern, Ablagern, Verwerten sowie Vermarkten von Abfällen, auch verbotswidrig abgelagerter Abfälle, die Abfallberatung sowie die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Abfallannahmestellen und -entsorgungsanlagen, deren Erweiterung, Um- und Nachrüstung, Rekultivierung, Nachsorge und Renaturierung.

§ 4

Ausschluss von der Abfallentsorgung

Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern“ angekreuzt sind, sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt und in der Spalte „ausgeschlossen von der Entsorgung“ angekreuzt sind, sind von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt jeweils nicht für Abfälle, die in privaten Haushalten anfallen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht u. a. auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken genutzt werden sowie für zeitweise genutzte Grundstücke (etwa nicht durchgängig bewohnte Grundstücke wie Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstückes

dinglich Berechtigte sowie in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, unter anderem Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land zu benutzen, soweit eine Überlassungspflicht besteht (Benutzungszwang). Im Rahmen des Benutzungszwangs sind die Anschlusspflichtigen und die Abfallbesitzer/-erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).
- (4) Der Landkreis Jerichower Land kann Anschluss- und Benutzungspflichtige ausnahmsweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände die Situation des Pflichtigen kennzeichnen und sich folglich ein Anschluss- und Benutzungszwang als offensichtlich unzumutbar erweisen würde.
- (5) Der Anschlusszwang bezieht sich auch auf Bioabfälle aus privaten Haushalten. Soweit die privaten Haushalte zur Verwertung der bei ihnen anfallenden Bioabfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und dieses beabsichtigen, wird auf Antrag eine Befreiung vom Anschlusszwang gewährt. Möglichkeit und Absicht der Eigenverwertung, insbesondere das Vorliegen eines Kompostplatzes mit ausreichender Größe sowie eine ausreichende Fläche für die Ausbringung des Kompostes, sind vom Anschlusspflichtigen im Antrag darzulegen und durch die Beifügung aussagekräftiger Fotografien nachzuweisen. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Befreiung widerrufen werden. Der Wegfall der Voraussetzungen ist gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Anschluss an die Abfallentsorgung sicherzustellen. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 6

Abfalltrennung

- (1) Im Landkreis Jerichower Land wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restabfall (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
 1. Bioabfall, Grünabfall,
 2. Sperrmüll,
 3. Altholz,
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte,
 5. gefährliche Abfälle aus Haushalten,

6. Kleinmengen „gefährliche Abfälle“ aus anderen Herkunftsbereichen, aus privaten Haushalten (Sonderabfallkleinmengen),
 7. Altpapier,
 8. Altmetalle,
 9. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
 10. Altreifen,
 11. Bauschutt,
 12. Baustellenabfälle,
 13. Mineralischer Straßenaufbruch,
 14. Bodenaushub,
 15. Alttextilien.
- (2) Jeder Abfallerzeuger und –besitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

§ 7

Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

- (1) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt und nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 15 genannten Abfallarten fällt.
- (2) Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung ist in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallender Abfall zur Beseitigung, der nicht unter die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 bis 15 genannten Abfallarten fällt und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten anfällt (Abfallarten aufgeführt in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379).
- (3) Restabfall ist in den nach § 24 Abs. 1 zugelassenen Restabfallbehältern zu überlassen.
- (4) Die Entleerung der Restabfallbehälter wird mindestens 14-täglich angeboten. Für 1.100-l-Restabfallbehälter kann ein wöchentlicher Entsorgungsrhythmus beantragt werden.

§ 8

Bioabfall, Grünabfall

- (1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle und Nahrungs- und Küchenabfälle, zum Beispiel Obstreste, Reste aus der Speisezubereitung, Eierschalen, Kaffeesatz, Teesatz/-beutel, Papierküchentücher, Schnittblumen, Säge- und Hobelspäne. Zu den Bioabfällen gehören auch die Grünabfälle im Sinne von Abs. 3.

- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapiere, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Grünabfall im Sinne dieser Satzung sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasen-, Baum- und Strauch- und Heckenschnitt, Wurzelholz und Laub. Zum Grünabfall gehören auch krankheitsbefallene Grünabfälle.
- (4) Eine Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit diese die Abfälle auf dem von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstück selbst verwerten.
- (5) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind sie getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen (§§ 24 bis 26).
- (6) Die Entleerung der Bioabfallbehälter wird im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus angeboten.
- (7) Bei erhöhtem Anfall von Grünabfall besteht die Möglichkeit der Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
 - a) den Kleinannahmestellen gemäß § 35,
 - b) den gemäß § 33 bekannt gegebenen Grünabfallsammelplätzen (GAP).

Die Öffnungszeiten werden gem. § 33 bekannt gegeben.

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 bis 15 genannten Abfälle, etwa Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Krafffahrzeugteile, Motorräder, Mopeds.
- (2) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Jeweils einmal im Halbjahr kann jeder angeschlossene Haushalt bzw. andere Herkunftsbereich die gebührenfreie Abholung von Sperrmüll beantragen. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die im Internet abrufbaren Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll oder formlose Anträge, auch per Mail oder per Fax, genutzt werden. Der Abfuhrtermin wird dem Antragsteller nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Die Entsorgung erfolgt spätestens vier Wochen nach Vorliegen des Antrags.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat vor dem angeschlossenen Grundstück so zu erfolgen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Ist dies nicht möglich, sind Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche mit dem Landkreis Jerichower Land abzustimmen. Die Bereitstellung muss bis spätestens 7:00 Uhr des Abfuhrtages und darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen.

- (4) Zur gebührenfreien Abfuhr können die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche unverdichtet 5 m³ Sperrmüll (einschließlich Altholz und Altmetall) bereitstellen. Darüber hinausgehende Mengen sind bei der Anmeldung anzugeben; für sie fallen zusätzliche Gebühren an.
- (5) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,5 m x 0,75 m und ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.
- (6) Unter Nutzung der Abrufkarten für Sperrmüll können angeschlossene Haushalte oder andere Herkunftsbereiche Sperrmüll bis maximal 5 m³ pro Anlieferung (einschließlich Altholz) an den Kleinannahmestellen nach § 35 anliefern. Die Anlieferungen werden auf die Abholungen angerechnet, die die angeschlossenen Haushalte bzw. anderen Herkunftsbereiche gebührenfrei in Anspruch nehmen können.

§ 10

Altholz

- (1) Altholz im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Massenprozent Gebrauchtholz), z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug.
- (2) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß.
- (3) Altholz kann außerdem an den Kleinannahmestellen abgegeben werden. § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die in Anlage I zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung aufgelisteten Geräte (z. B. Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- sowie Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug, Bohrmaschinen, Nähmaschinen, Rasenmäher, Photovoltaikmodule).
- (2) Großgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, große Fernseher) werden auf Antrag von den an die Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalten und anderen Herkunftsbereichen über das Abrufkartensystem entsorgt. Für die Antragstellung und Bereitstellung gelten § 9 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte können an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 abgegeben werden; Kleingeräte (z. B. Mixer, Kaffeemaschinen, Nähmaschinen) zusätzlich am Schadstoffmobil (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 3). Die Großgeräte müssen vom Anlieferer schonend in die entsprechenden Behälter eingegeben werden. Anlieferungen von mehr als 20 Stück Großgeräten an die Kleinannahmestelle Burg müssen vorher abgestimmt werden.

§ 12

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten

- (1) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten (Schadstoffe) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind (weil an ihre Entsorgung und Überwachung besondere Anforderungen zu stellen sind). Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (3) Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sind am Schadstoffmobil abzugeben. Die Abgabe ist außer bei der quasi-stationären Annahme an den Kleinannahmestellen auf haushaltsübliche Mengen (40 l/40 kg) begrenzt. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 13

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Sonderabfallkleinmengen im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 12 Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die dort in jährlichen Mengen von nicht mehr als 2.000 kg pro Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger anfallen und nicht gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Sonderabfallkleinmengen dürfen nicht in die unter § 24 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden.
- (3) Sonderabfallkleinmengen sind am Schadstoffmobil abzugeben. Die Abgabe ist außer bei der quasi-stationären Annahme an den Kleinannahmestellen auf haushaltsübliche Mengen (40 l/40 kg) begrenzt. Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 14

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind als Abfall anfallende Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehende Abfälle, die keine Verpackungen sind.
- (2) Altpapier ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Altpapierbehältern gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 dieser Satzung zu überlassen.
- (3) Altpapier wird im 20- bis 22-täglichen Abfuhrhythmus entsorgt.
- (4) Zusätzlich kann Altpapier an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer überlassen werden.

§ 15

Altmetalle

- (1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall, z. B. Fahrräder, Metall-Bettgestelle, Schubkarren, Wäschepfähle und Ähnliches.
- (2) Altmetall wird über die Sperrmüllsammmlung im Abrufkartensystem gemäß § 9 entsorgt. Für die Beantragung und Bereitstellung gelten die Regelungen des § 9 sinngemäß. Werden Altmetalle gleichzeitig mit Sperrmüll (und/oder Altholz) bereitgestellt, hat die Bereitstellung getrennt nach Abfallarten zu erfolgen.
- (3) Altmetalle können außerdem an den Kleinannahmestellen abgegeben werden.

§ 16

Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und als Abfall anfallende asbestbelastete Gebrauchsgegenstände (z. B. Heizgeräte).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m³ je Abfallerzeuger und Jahr mit maximalen Abmessungen von 3,10 m (Kleinannahmestellen Genthin, Werderberg und Ziepel: 2,10 m) x 1,25 m x 0,50 m sowie 50 kg pro Paket können nach vorheriger Anmeldung in fester Folie (Bigpacks, die an den Kleinannahmestellen erworben werden können) umhüllt an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 überlassen werden. Anlieferer verladen die Asbestabfälle selbst. Sie dürfen weder geworfen noch geschüttelt werden. Beim Entladen und Verladen in die Transportcontainer dürfen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Großformatige Rohre und Schächte aus dem Tiefbau sind vor der Abgabe für die Übergabe vorzubereiten. Sie sind in geeigneten Anlagen ohne Faserfreisetzung zu einbaufähigen Stücken zu zerkleinern. Das LAGA-Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, die TRGS S17 „Asbest“ und die TRGS S19 „Asbest-, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ sowie das Merkblatt Entsorgung asbesthaltiger Abfälle – Runderlass d. MU v. 14.04.1993 (MBI. LSA Nr. 35/1993) – sind zu beachten.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet wurden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 in geschlossenen Säcken, die an den Kleinannahmestellen erworben werden können, zu überlassen.

§ 17

Altreifen

Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen gemäß § 35 abzugeben. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 18

Bauschutt

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 19

Baustellenabfälle

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle, die nicht unter § 18 fallen (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial und Ähnliches).
- (2) Baustellenabfälle sind an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Sie sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 20

Mineralischer Straßenaufbruch

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene rein mineralische, bituminöse oder zementgebundene Abfälle, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Umbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehört nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 21

Bodenaushub

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Feldmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist an den Kleinannahmestellen gemäß § 35 zu überlassen. Er ist vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

§ 22

Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende als Abfall anfallende gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Ja-

cken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und ohne Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe. Sie können an den Kleinannahmestellen abgegeben werden.

- (2) Nicht mehr als Bekleidung brauchbare Alttextilien können über den Restabfallbehälter entsorgt werden.

§ 23

Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind mit dem Hausmüll bzw. hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsaferen, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, Flüssigkeit in undurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mind. 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 24 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

§ 24

Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallbehälter mit 80, 120, 240 und 1.100 l Füllraum
 2. Bioabfallbehälter mit 80 und 120 l Füllraum
 3. Papierabfallbehälter mit 120 oder 240 l Füllraum.

Im Übrigen sind für vorübergehenden Mehranfall von Abfällen sowie im Fall des § 25 Abs. 8 Beistellsäcke für Restabfall mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Jerichower Land zugelassen, die bei ihm gegen Gebühr zu erwerben sind.

- (2) Der Landkreis Jerichower Land stellt dem Anschlusspflichtigen funktionsfähige und gereinigte feste Abfallbehälter zur Verfügung. Sie sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen und schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist dem Landkreis Jerichower Land unverzüglich anzuzeigen.

§ 25

Auswahl des Behältervolumens

- (1) Der Anschlusspflichtige wählt Abfallbehälter mit ausreichendem Volumen für die zu erwartende Abfallmenge unter Beachtung der nachfolgend geregelten Mindestanforderungen aus.
- (2) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 8 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnerequivalent (EGW) bereitstehen. In

einem Kalenderjahr müssen mindestens so viele Entleerungen in Anspruch genommen werden, dass ein Mindestentleerungsvolumen von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert erreicht wird (Pflichtentleerungen).

- (3) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Bioabfallbehälter gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 5 l pro Woche, Bewohner mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz und Einwohnergleichwert, maximal jedoch 240 l pro Grundstück, bereitstehen, es sei denn, die Eigenverwertung wird durchgeführt.
- (4) Für die Bestimmung der Mindestkapazität der Restabfall- und Bioabfallbehälter und des Mindestentleerungsvolumens für Restabfall bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gelten die in Anlage 2 festgelegten Einwohnergleichwerte.
- (5) Für mehrere benachbarte Grundstücke, auch nicht bewohnte (etwa Gartengrundstücke, Wochenendhäuser), sowie Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen können ein oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität nach Abs. 2 bis 4 zugelassen werden. Zur Nutzung der Gemeinschaftstonne sind formlose Anträge beim Landkreis Jerichower Land einzureichen. Mit dem Antrag ist eine Bestätigung aller beteiligten Nutzer vorzulegen und der Anschlusspflichtige zu benennen, an den der Gebührenbescheid gerichtet werden soll.
- (6) Die Nutzung von Beistellsäcken für die reguläre Restabfallentsorgung ist möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis Jerichower Land zu stellen.
- (7) Sind Behälter wiederholt überfüllt, kann der Landkreis dem Anschlusspflichtigen aufgeben, einen größeren Abfallbehälter oder zusätzliche Abfallbehälter zu nutzen.
- (8) Der Wechsel der Behältergröße und der Anzahl der Behälter ist einmal jährlich gebührenfrei möglich und wird spätestens vier Wochen nach Antragstellung durchgeführt. Die Abfallgebührensatzung sieht Umtauschgebühren sowie Gestellungsgebühren und Abholgebühren für die zeitweise Gestellung fester Abfallbehälter vor.
- (9) Die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres auf Grundstücken, auf denen nur zeitweise Abfall anfällt (z. B. für Gartengrundstücke, Wochenendhäuser, Zeltplätze, monatliche Nutzung der Bioabfallbehälter u. Ä.), ist möglich. Hierfür entstehen Gestellungsgebühren und Abholgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.

§ 26

Durchführung der behältergestützten Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7 bis 19 Uhr entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 33 bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben. Die Entleerung der nicht gemäß Abs. 3 oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 vom Standplatz zu leerenden Restabfall- und Bioabfallbehälter erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, der durch die Bereitstellung angezeigt wird. Für Restabfall sind die Behälter in einem Kalenderjahr aber mindestens so häufig bereitzustellen, dass die Pflichtentleerungen gemäß § 25 Abs. 2 erreicht werden.

- (2) Die nicht gemäß Abs. 3 oder einer Einzelfallregelung nach Abs. 4 vom Standplatz zu leeren- den Abfallbehälter sind am Abfuhrtag oder am Vorabend rechtzeitig sichtbar vor dem ange- schlossenen Grundstück bereitzustellen. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschi- nenlärm-Schutzverordnung – 32. BImSchV vom 29.08.2002, kein Lärm vor 7 Uhr und nach 19 Uhr durch rollbare Müllbehälter) sind zu beachten. Die Bereitstellung muss mit der Decke- löffnung zur Straße so erfolgen, dass der Abfuhrwagen an die Bereitstellungsplätze heranfah- ren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (3) 1.100-l-Behälter werden vom Standplatz entleert, wenn die Entfernung zwischen Standplatz und nächster öffentlicher oder dem öffentlichen Verkehr dienender privater Straße nicht mehr als 20 m beträgt, Standplatz und Transportweg befestigt sind, so dass das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter möglich sind und keine Hindernisse wie z. B. nicht ab- gesenkte Bordsteinkanten vorhanden sind.
- (4) Beträgt die Entfernung zwischen Grundstück und Bereitstellungsort mehr als 80 m oder sind die Voraussetzungen nach Abs. 3 für die Entleerung von 1.100-l-Behältern vom Standplatz nicht erfüllt, können Einzelfallregelungen abgestimmt werden.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Sind die Abfallbehälter überfüllt oder enthalten sie nicht für die Behälter zugelassene Abfälle, werden sie nicht entleert. Die Entsorgung findet in diesem Fall erst am nächsten vorgesehenen Abfuhrtag statt, wenn die Bereitstellung der Ab- fallbehälter dann satzungsgerecht erfolgt.
- (6) Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Trage- möglichkeit verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.
- (7) Ist die Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauerhaft gar nicht, unzumutbar oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder bei Er- greifung besonderer Maßnahmen befahrbar, legt der Landkreis Jerichower Land einen ande- ren Bereitstellungsplatz für die Abfallbehälter fest.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis Jerichower Land nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abge- stellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis, Schnee), erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die beim nächsten Abfuhrtermin vermehrt anfallenden Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis Jerichower Land auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 7 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.

§ 27

Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt mit Übernahme der bereitgestellten oder angelieferten Abfälle durch den Landkreis Jerichower Land bzw. dessen beauftragten Dritten.

- (2) Als angefallen gelten Abfälle, wenn die in § 3 Abs. 1 KrWG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen von Abfall erstmals erfüllt sind, spätestens aber, wenn sie in zulässiger Weise nach den Vorgaben dieser Satzung bereitgestellt werden, d. h.:
- in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen,
 - für die Abholung nach dem Abrufkartensystem bereitgestellt sind,
 - am Schadstoffmobil abgegeben werden,
 - an den Kleinannahmestellen oder den Grünabfallsammelstellen angeliefert werden.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 28

Anlieferung bei den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen

- (1) Anlieferer an den Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätzen geben die von ihnen angelieferten Abfälle selbst in die für die einzelnen Abfallarten vorgesehenen Transportcontainer ein bzw. laden sie selbst auf den dafür vorgesehenen Flächen ab. Eine Verladung durch das Personal erfolgt nicht. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Abfälle, die wegen der Größe der einzelnen Stücke (Balken u. Ä.) nicht in die vorgesehenen Transportcontainer verladen werden können, müssen vom Anlieferer vor der Abgabe zerkleinert werden.
- (3) Der Anlieferer haftet uneingeschränkt für Schäden, die die Fahrzeuge oder die Bediensteten des Anlieferers verursachen. Schäden durch höhere Gewalt bleiben ausgenommen. Für Schäden, die durch die Anlieferung entgegen der Benutzungsordnung entstehen, haftet der Anlieferer uneingeschränkt, auch wenn die Schäden im Übrigen schuldlos verursacht werden.
- (4) Der Landkreis Jerichower Land haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungseinschränkung gilt nicht für schuldhaft verursachte Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.
- (5) Einzelheiten der Benutzung der Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze werden in Benutzungsordnungen geregelt, die gemäß § 33 bekannt gegeben werden.

§ 29

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Verbotswidrig abgelagerte Abfälle, für deren Einsammlung der Grundstückseigentümer verantwortlich ist (§ 11a AbfG LSA), sind dem Landkreis Jerichower Land nach den Regelungen dieser Satzung zur Art und Weise der Bereitstellung zu überlassen. Für Restabfall ist die Nutzung von Beistellsäcken möglich.

§ 30

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Jerichower Land Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 31

Auskunfts-/Anzeigepflicht

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis Jerichower Land zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.
- (2) Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 haben für jedes Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt ein Anschlusspflichtiger, sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.

§ 32

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Jerichower Land zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

§ 33

Bekanntmachung

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen unter www.lkjl.de. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und zwar entgegen:
 1. § 4 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle bereitstellt,
 2. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
 3. § 5 Absatz 3 für überlassungspflichtige Abfälle nicht die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land benutzt (verbotswidrig abgelagerte Abfälle),
 4. § 5 Abs. 5 trotz Befreiung vom Anschlusszwang keine Eigenverwertung der Bioabfälle durchführt,

5. § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt bereithält und überlässt,
 6. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Abfall früher als am Vorabend des Abholtages bereitstellt,
 7. § 9 Abs. 4 mehr als 5 m³ unverdichteten Sperrmüll (einschließlich Altholz und Altmetallen) bereitstellt, ohne die Mehrmenge angemeldet zu haben,
 8. § 9 Abs. 5 Sperrmüll mit größeren Abmessungen als vorgegeben bereitstellt,
 9. § 24 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder entgegen § 24 Abs. 2 Satz 3 den Verlust nicht unverzüglich anzeigt,
 10. § 26 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt,
 11. § 28 Abs. 1 und 2 die Anlieferregelungen oder entgegen § 28 Abs. 5 die Benutzungsordnung der Kleinannahmestellen oder der Grünabfallsammelplätze nicht einhält,
 12. § 31 Abs. 2 die Anzeigepflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 35

Kleinannahmestellen/Grünabfallsammelplätze

Im Landkreis Jerichower Land stehen 4 Kleinannahmestellen bzw. Wertstoffhöfe und 18 Grünabfallsammelplätze zur Verfügung.

Die Standorte und Öffnungszeiten werden gemäß § 33 bekannt gegeben.

§ 36

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft. Die Abfallentsorgungssatzung vom 16.03.2016 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, den _____.____.

gez. Burchhardt

Anlagen

- Anlage 1: Ausschlusskatalog
Anlage 2: Einwohnergleichwerte